Ein glückliches Neujahr

wünscht allen ihren deutschen Freunden und Kunden die

Simpson-Hepworth Co., Ltd.

208-222 Grain Exchange Winnipeg

Fritz Bringmann

Geschäftsführer der deutschen Abteilung

Alberta Nachrichten

(Fortsetzung von Seite 10)

Bestehende Institute

32. Frauen-Institute, die bereits bestehen, können vom Minister als unter diesem Gesetz inkorporiert erklärt werden, und zwar unter einem Namen ähnlich so, wie in Unterparagraph 4 des Paragraphen 4 dieses Gesetzes angeführt ist. Und von dieser Zeit ab sollen alle Bestimmungen dieses Gesetzes auf dasselbe Anwendung finden.

Auflösung

33. Wenn es dem Minister erscheint, daß irgendein Institut aufgelöst werden soll, so kann er anordnen und erklären, daß nach einem bestimmten Tage, welcher von ihm zu benennen ist, dieses Institut als aufgelöst zu betrachten ist, und dasselbe soll daraufhin aufgehört haben, zu bestehen.

34. Bei der Auflösung eines Institutes kann der Minister einen oder mehrere Liquidatoren ernennen, um eine Vermögensauseinandersetzung, eine Regelung von Schulden und Vermögen eines solchen Institutes vorzunehmen. Ein solcher Liquidator oder solche Liquidatoren sollen mit der Zustimmung des Ministers die Machtbefugnis besitzen, alle Vermögensgegenstände und das Eigentum des Institutes zu verkaufen, zu übertragen, in anderer Weise zu veräußern und zu Geld zu machen, und die so erzielten Gelder, soweit sie ausreichen in erster Linie für seine Entschädigung, die vom Minister festzusetzen ist, und zweitens als Zahlung der Schulden der Vereinigung zu verwenden. Ein etwaiger Ueberschuß soll dem allgemeinen Einnahmefonds der Regierung überwiesen werden.

Konventionen

35. Zum Zwecke des Austausches von Ideen und der Förderung der allgemeinen Zwecke kann eine jährliche Konvention des Frauen-Institutes zu einer solchen Zeit und an einem solchen Platze abgehalten werden, wie vom Minister bestimmt werden mag. Auf einer solchen Konvention soll der Provinzial-Präsident der Frauen-Institute oder in deren Abwesenheit ein Vorsitzender, der von der Konvention erwählt ist, den Vorsitz führen.

(2) Eine solche Konvention soll unter der Anweisung des Ministers und unterstützt vom provinzialen „advisory Board", wie weiter unten angeführt, abgehalten werden.

36. Sofort nach dem er über die Zeit und den Ort wo eine derartige Konvention abgehalten werden soll, unterrichtet ist, soll der Sekretär eines jeden Institutes eine Spezial-Generalversammlung einberufen, auf welcher die Delegaten, die das Institut, auf der Konvention vertreten sollen, ernannt werden. Ersatzdelegaten können ebenfalls anstelle solcher Delegaten ernannt werden, für die es unmöglich ist, der Konvention beizuwohnen.

Provinzialer „Advisory Board"

37. Es soll ein provinzialer „advisory board" bestehen, der aus dem Hülfsminister, dem Superintendenten für Frauen-Institute und sieben Mitgliedern, die auf der jährlichen Konvention auserwählt sind, zusammengesetzt ist.

38. Der provinziale „advisory board" soll die Pflicht haben, den Minister über irgendwelche Angelegenheit, die in Verbindung mit Frauen-Instituten auftauchen mögen, und über deren Arbeit zu unterrichten.

39. Der besagte „advisory board" soll auf das Ansuchen des Superintendenten für Frauen-Institute zu einer Versammlung zusammentreten.

40. Der Sekretär-Schatzmeister soll die Empfehlungen des besagten „advisory boards" sofort nach jeder abgehaltenen Versammlung an den Minister berichten.

Regulationen

41. Der Minister soll die Machtbefugnis besitzen, Regulationen und Bestimmungen zu erlassen, soweit dieselben nicht im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen und im Interesse der Durchführung der Ziele desselben sind.

Leduc. — Bürgermeister Letford wurde letzten Montag bei Akklamation auf weitere 2 Jahre wiedergewählt. Stadträte für die beiden kommenden Jahre sind: Herr W. G. Wood, Herr W. M. Chartres, und Herr A. R. Ennis; Herr Loomis wurde auf ein Jahr gewählt und tritt an die Stelle des Herrn Gatz. Herr J. E. Christie und W. T. Robinson wurden als Nachfolger der Herren C. P. Ruddy und Dr. Sutherland in den Schulrat gewählt.

Bei der Jahresversammlung des landwirtschaftlichen Vereins von Leduc wurde Herr S. G. Tobin zum Ehrenpräsidenten, Herr D. S. Muir zum Präsidenten und Herr J. B. Christie zum Vice-Präsidenten ernannt.

Pater Lacombe

Wie wir bereits in der letzten Woche erwähnten, ist Pater Lacombe in St. Albert unter großen Trauerfeierlichkeiten zur letzten Ruhe gebettet; in ihm hat West-Canada den Verlust eines ihrer größten Männer zu beklagen, und vornehmlich den Verlust ihres größten Grenz-Missionars. In Anerkennung seiner großen Verdienste als solcher wurde er von allen Klassen der Bevölkerung, ohne Unterschied der Religion oder Herkunft, verehrt, und noch viele Generationen noch uns werden sich seiner erinnern als der Freund und Lehrer der Indianer des Westens. Er war auch der Freund des weißen Mannes; einige der besten und größten Leiter der Geschicke Kanadas zählten zu seinen nächsten Freunden.

Als 40 Jahre zurück die wilden Cree Indianer und Schwarzfußindianer die Hügel und Täler des weiten Westens als ihre Jagdgründe betrachteten, da war nur einer, der die Mordlust und Blutgier dieser Menschen zügeln konnte, und das war Pater Lacombe, der kleine Priester in der schwarzen Robe; er war schon 20 Jahre unter den Mischlingen und Rothäuten des Westens herumgekommen in dem Bestreben, ihnen den Geist der Civilisation und christlichen Glauben einzuimpfen; er hatte mit ihnen gelebt, er hatte sie gepflegt in der Sterbestunde. Die wilden Stämme kannten ihn und bewillkommneten ihn, wenn er zu ihnen kam; selbst wenn sie auf dem Kriegspfad waren, für Arsous-kissi-karpi (so hieß er unter den Schwarzfußindianern) und für Kamiyo-atchakwe (sein Name unter den Crees) war stets ein warmer Empfang.

Sobald die Nachricht kam, daß Streitigkeiten unter den einzelnen Stämmen ausgebrochen, sofort machte er sich auf den Weg; kein Sturm und Unwetter, kein Schnee war hoch genug, kein Kälte zu groß, keine Strecke zu lang, er kam, um Frieden zu stiften. In der Hochachtung, dem Respekt und der Freundschaft, die Pater Lacombe seitens der Rothäute erwiesen wurde, liegt der größte Erfolg seines Lebens. Es sind Lorbeeren, die durch Liebe und Freundlichkeit, Selbstentsagung und Mut erworben wurden. Ehre seinem Andenken.

Spruce Grove. — Letzten Montag fand die Wahl der Munizipalräte im Spruce Grove Distrikt statt. Es wurden gewählt: für Distrikt 1, Herr Jas. Gillies; für Distrikt 2, Valentine Hennig, wiedergewählt bei Akklamation; Distr 3, John Ducholki, wiedergewählt; Distrikt 4, D. E. Williams bei Akklamation; Distrikt 5, J. J. Hadley; Distrikt 6, Ed. Steffler, wiedergewählt bei Akklamation.

Edmonton. — Herr Heinr. Thode stattete uns einen Besuch ab; er kam mit 790 Pfund Fischen nach der Stadt, die er zum Preise von 7c per Pfund im Durchschnitt verkaufte.

Aufruf

Ignaz Seib, der bei Herrn Herman Schmidt, Eastwood Dairy angestellt war und ein treuer und fleißiger Arbeiter gewesen ist, hat der Tod hinweggerafft; eine Blinddarmentzündung brachte ihm gerade in den Tagen vor Weihnachten ein jähes Ende. Er hinterlaßt Frau und 8 Kinder im Alter von 1 bis 14 Jahren; die arme Frau ist vollkommen mittellos, hat keine Verwandten oder Bekannten im Lande und befindet sich durch den jähen Tod ihres Gatten in einer höchst bedrängten Lage. Wie wir erfahren, hat Herr Schmidt alles getan, was in seiner Macht steht um die erste Not zu lindern; er hat die Beerdigungskosten bestritten, hat der armen Frau ein Haus für das kommende Jahr kostenfrei zur Verfügung gestellt und inzwischen die Familie mit dem Nötigsten, wie Fleisch, Mehl und Colonialwaren, versorgt — und er will auch noch mehr tun.

Wir richten nun an unsere Leser die Bitte, die arme Familie mit einigen Gaben zu unterstützen. Außer Geld wären auch Kleidungsstücke für die Kinder äußerst willkommen. Wir bitten, alle Sendungen an „Alberta Nachr." des Courier, Box 301 Edmonton zu richten.

Das Alkoholgesetz

Kapitel 4

Provinz Alberta 1916

Das Alkoholgesetz, eine Prohibitions-Maßnahme, trat in Kraft am 1. Juli 1916. Einige Abschnitte des Alkoholgesetzes sind hier angeführt zur allgemeinen Kenntnisnahme, und Leute, die sich für dieses Gesetz interessieren, oder eine ausführlichere Information oder Aufklärung wünschen, werden ersucht, an den Unterzeichneten zu schreiben und ein Exemplar des vollständigen Gesetzes zu verlangen.

Das Gesetz ist eine Prohibitions-Maßnahme, soweit es möglich ist, eine solche unter den existierenden canadischen Gesetzen zu geben. Die Regierung von Alberta hat die Absicht, dieses Gesetz streng und unparteiisch durchzuführen und ersucht alle Friedensrichter und das allgemeine Publikum, ihr zur Durchführung dieses Gesetz behülflich zu sein.

Wer kann alkoholhaltige Getränke verkaufen oder verteilen.

(In den Grenzen Albertas)

1. Von der Regierung ernannte Verkäufer.
2. Drogisten (nur für medizinische Zwecke.)
3. Sheriff oder Verwalter (nur bei gerichtlichem Verfahren.)

Wer Alkohol verkaufen kann, der in Alberta hergestellt wird, jedoch für den Verbrauch nach anderen Provinzen versandt wird.

1. Brauer.
2. Schnapsbrenner.
3. Personen, die eine Dominion-Lizenz besitzen (Fabrikanten von Essenzen, usw.)
4. Lagerhaus Exporteure (Sektion 27.)

Wer Alokohol verschreiben oder Alkohol verbrauchen kann in Alberta

1. Registrierte Zahnärzte.
2. Registrierte Tierärzte (nur an Tiere.)
3. Hospitalbeamte, Hospitalkrankenpfleger, Matrone oder Geschäftsführer (nur an Hospitalpatienten und nur dann, wenn Alkohol von einem registrierten Arzt verordnet wurde.)
4. Pfleger einer kranken Person (nur auf Verordnung eines registrierten Arztes.)
5. Registrierte Aerzte in regulärer Praxis.
6. Geistliche (nur für sakramentale Zwecke.)
7. Bewohner eines Wohnhauses (darf jedoch keinen Alkohol an Personen die das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben, verabreichen. Alkohol kann an Personen unter 21 Jahren nur auf ärztlich Verordnung und vom Vater, von der Mutter, vom Vormund oder von einem Arzte verabreicht werden.)

Wer in Alberta Alkohol in seinem Besitz haben kann.

1. Bewohner von Privathäusern.
2. Personen, die ein mechanisches Gewerbe betreiben (dürfen jedoch nicht mehr als zehn Gallonen Alkohol auf einmal haben.)
3. Personen, die Alkohol zu wissenschaftlichen Zwecken gebrauchen (nicht mehr als zehn Gallonen Alkohol, und den Alkohol, der notwendig ist um wissenschaftliche Gegenstände zu preservieren.)
4. Geistliche (nur für sakramentale Zwecke.)
5. Inkorporierte öffentliche Hospitäler (Quantität nicht beschränkt — kann an Patienten nur auf ärztliche Verordnung verabreicht werden.)
6. Kranke Personen (Quantität ist beschränkt und darf die vom Arzte verordnete Quantität nicht übersteigen.)
7. Ein Scherif, der Alkohol gerichtlich oder im juristischen Prozeß beschlagnahmt hat.
8. Ein Verwalter, der Alkohol von einem Bankerottlager oder von einer aufgelösten Gesellschaft übernommen hat.
9. Gewöhnliche Fuhrleute und Boten, nur für Transportation.
10. Brauer, Schnapsbrenner und von der Dominion Regierung lizenzierte Personen (alle müssen aber Fabrikanten sein.)
11. Exporteure, nur in Lagerhäusern (Dürfen nur an Personen außerhalb Albertas verkaufen.)
12. Aerzte, die eine reguläre Praxis ausüben (Quantität ist auf zwei Quart beschränkt.)
13. Zahnärzte (Quantität ist auf nur ein Pint beschränkt.)
14. Tierärzte (Quantität ist auf eine Gallone beschränkt und darf solcher Alkohol nur an Tiere verabreicht werden.)
15. Drogisten (dürfen solchen Alkohol nur auf ärztliche Verordnung hin verkaufen und nur für die Herstellung von Medizinen verwenden.)

Unter Garantie von 10 Sisters Seifen, 25 Stück, 1 Dollar. Die Wirkung kann von ihnen noch vor Abnahme untersucht werden. Garantierte echte Blumensamen Bester ist noch heute. Schreibe

SEEDS

HARRIS McFAYDEN COMPANY
FARM SEED SPECIALISTS WINNIPEG

16. Verkäufer (denen es gesetzlich gestattet ist, Alkohol zu verkaufen.)

Was ist ein Wohnhaus?

Sektion 3. — Der Ausdruck „Privatwohnhaus" in diesem Gesetze soll folgenden Sinn haben: ein ganz separates Wohnhaus mit einem separaten Eingang und Ausgang, das wirklich nur als ein ganz privates Wohnhaus gebraucht wird.

Orte, wo Alkohol nicht gehalten, verkauft, getrunken oder weggegeben werden darf.

Ein „Privatwohnhaus" soll nicht einschließen oder bedeuten, und soll nicht gebaut werden einzuschließen oder zu bedeuten, irgend ein Haus oder Gebäude, das benützt wird oder nur teilweise benützt wird als ein Bureau, (ausgenommen ein Bureau eines gesetzlich registrierten Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes), oder als eine Werkstatt, oder als ein Geschäftsplatz, oder als eine Fabrik, oder als ein Lagerhaus, oder als Klubhaus, oder als ein Klubzimmer, oder als eine öffentliche Halle, oder als Saal eines Vereines oder einer Verbindung, oder als ein Kosthaus, oder als ein öffentliches Wohnhaus, wo mehr als drei Mieter, die nicht Mitglieder der Familie sind, wohnen, oder als ein Leihstall, oder als eine Herberge, oder als ein Wirtshaus, oder als eine Taverne, oder als ein Hotel oder als ein Haus in dem öffentliche Unterhaltungen und Belustigungen geboten werden, oder als irgend ein Haus oder Gebäude, das verschiedene Zimmer oder Abteilungen hat, die an mehrere Parteien vermietet werden, oder irgend ein Haus oder Gebäude, das in Sektion 48 dieses Gesetzes angeführt ist, oder als irgend ein Haus oder Gebäude, in dem für Geld oder Geldeswert wertvolle Artikel oder Gegenstände aufbewahrt werden, um verkauft zu werden, oder ein Haus in dem solche Artikel verkauft werden, oder als ein Haus in dem Mahlzeiten verkauft werden, oder ein Haus, das als Herberge gebraucht wird. Ein solches „Privatwohnhaus" soll auch nicht einschließen oder bedeuten, oder gebaut werden oder einschließen zu bedeuten ein Haus, das durch eine Türe oder einen bedeckten Gang, oder auf irgend eine andere Weise eine innere Verbindung (mit Ausnahme telephonischer Verbindung) hat mit einem Platze, wo Alkohol gesetzlich verkauft werden darf, oder mit irgend einem Bureau, ausgenommen einem Bureau eines gesetzlichen registrierten Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, oder mit irgend einem anderen Geschäftsplatze, irgend einer Fabrik, Lagerhaus, Arbeitsschuppen, Klubhaus, Klubzimmer, irgend einem Saale wie schon vorher erwähnt, Kosthaus oder Herberge, wie im vorhergehenden näher bezeichnet wurde, Leihstall, Wirtshaus, Taverne, Hotel, oder irgend ein Haus oder ein Platz in dem öffentliche Unterhaltungen und Belustigungen geboten werden, oder mit irgend einem Hause oder Gebäude, wie es in Sektion 47 dieses Gesetzes näher bezeichnet wird.

Sektion 24 dieses Gesetzes verbietet folgendes: Keine Person, die sich innerhalb der Provinz Alberta aufhält darf selbst, oder durch einen Angestellten, Diener oder Agenten, Alkohol in irgend einem anderen Platze halten oder weggeben als in einem Privatwohnhaus in dem diese Person selbst wohnt, oder in irgend einem Hause, in dem das Halten und Weggeben von Alkohol gesetzlich erlaubt ist.

Sektion 51. Irgend eine Person, die beschuldigt wird, alkoholhaltige Getränke ungesetzlich zu haben, zu halten oder zu verkaufen, soll verpflichtet sein zu beweisen, daß ihr das Recht zusteht, Alkohol zu haben, zu halten oder zu verkaufen.

Sektion 71. Polizeibeamte, Polizisten und Konstabler sollen volle Autorität haben, Personen, die einen Teil dieses Gesetzes oder alle Paragraphen dieses Gesetzes übertreten, zu verfolgen und der Gerechtigkeit zu überliefern.

Präparationen, die nach Formeln von britischen oder Vereinigten Staaten Laboratoren hergestellt worden sind, dürfen nur von qualifizierten Drogisten verkauft werden. Dieses bezieht sich auf Tonics, Weine usw., die manchmal außerhalb von Apotheken verkauft werden.

F. G. Forster,
Haupt-Inspektor.

Zeitungen, welche diese Anzeige veröffentlichen, ohne zur Veröffentlichung autorisiert zu sein, werden nicht bezahlt werden.

Die rohe Naturkraft vermag zwar eine verrottete Kultur niederzutreten, aber in Gestalt von tausend und abertausend schmeichlerischen Einflüssen richtet sich diese wieder auf, den Sieger zuletzt besiegend.

CANADIAN NORTHERN

Weihnachts- und Neujahrs-Exkursionen

Einfache Fahrt und ein Drittel für die Rundreise zwischen allen Stationen an der **Canadian Northern Ry**

Fahrkarten zum Verkauf: 21., 22., 23., 24., 25., 28., 29. 30. 31. Dezember und 1. Januar.

Gültigkeitsdauer bis zum 1. Januar 1917.

Volle Informationen von irgend einen Agenten der C. N. R. oder schreiben Sie an

Wm. Stapleton, D. P. A., C.N.R., Saskatoon.

Farmer

Wir haben

Geld zu verleihen

auf erste Mortgages auf verbesserte Farmen zu 8 Prozent Zinsen, auf 5 Jahre, mit jährlicher Abzählung, wie gewünscht. Nur an Landbesitzer.

Becker & Schmid

312 Tegler Bldg., 101. St., über Ramsey's Warenhaus

Edmonton, Alta.

Regina und Umgegend

Erhält zwei Jahre Gefängnis

John Savaloja, welcher sich unter der Anklage, seinem Arbeitgeber $500 gestohlen zu haben, vor dem Polizeirichter zu verantworten hatte, wurde für sein Vergehen mit zwei Jahren Gefängnis bestraft. Der Angeklagte beging den Diebstahl bereits vor zwei Jahren, und es gelang der Polizei erst im September dieses Jahres, den Mann in Minneapolis zu verhaften.

Unsanfte Abweisung

Nick Setnick von Swift Current, welcher vor einigen Tagen nach hier kam, bat am Dienstag Abend den Besitzer eines Hauses im Tuxedo-Park um gastliche Aufnahme, da er, wie er angab, den Weg verloren hatte. Der Hausbesitzer, dem die Angabe Nicks wenig glaubwürdig erschien, verstand keinen Spaß und beförderte den armen Nick auf etwas unsanftem Wege zur Tür hinaus. Bei dieser Gelegenheit zog Setnick sich eine Verletzung am Handgelenk zu, welche in der Polizeistation von Dr. Bow zugenäht werden mußte.

Des Diebstahls angeklagt

Unter dem Verdachte, am Samstag Morgen früh in den Spezereiwarenladen von Wm. Sellers und Söhne an der Ecke von der sechsten Avenue und Albert Straße eingebrochen zu sein und $6.20 aus der Ladenkasse, sowie ein Paket Zigaretten gestohlen zu haben, wurden Gordon Hardie und Jack Hafings, welche am Tage vorher in der Stadt ankamen, von der Polizei verhaftet.

W. A. Brown den Geschworenen überwiesen

W. A. Brown, ein Offizier der canadischen Armee und ein früherer katholischer Priester im Milstone Distrikt, welcher sich unter der Anklage, seine Frau böswillig verlassen und bestohlen zu haben, vor dem Polizeirichter zu verantworten hatte, wurde den Geschworenen zur Aburteilung überwiesen. Die Verteidigung des Angeklagten lag in den Händen des bekannten hiesigen Rechtsanwalts H. J. MacDonald. Die Anklage, welche von Frau Brown erhoben war, lautete, daß Brown die Absicht gehabt habe, seine Frau zu verlassen und bei dieser Gelegenheit eine Pelzgarnitur, ein Perlenholsband und einen Diamantring, Gegenstände, die Brown seiner Frau geschenkt hatte, gestohlen habe. Als Zeugen wurden Rev. H. D. Caeser, Rektor der Grace Kirche welcher das Paar Anfang Dezember getraut hatte, sowie Herr Fred Ufland, der Geschäftsführer des Kitchener Hotels, wo Herr und Frau Brown Wohnung bezogen hatten, vernommen. Auch Korporal Conway von der berittenen Polizei, welcher den Angeklagten von Winnipeg wo er verhaftet worden war, zurückgebracht hatte, wurde als Zeuge vernommen.

Nach dem sowohl der Vertreter der Staatsanwaltschaft als auch der Verteidiger des Angeklagten den Fall in einer längeren Rede beleuchtet hatten, überwies der Polizeirichter den Angeklagten den Geschworenen zur Aburteilung. Er wurde gegen Hinterlegung einer Bürgschaft von $2,000 auf freiem Fuß belassen.

Premier Borden, Hon. J. A. Calder und Herr R. B. Bennett, M. P. sprechen im Interesse des National-Dienstes im Winterausstellungsgebäude

Zu der zu Ehren von Sir R. L Borden, dem Premierminister von Canada, am Dienstag Abend veranstalteten Volksversammlung im Winterausstellungsgebäude, hatten sich über 2,000 Menschen eingefunden Im Laufe des Abends hielten Sir R. L. Borden, Hon. J. A. Calder, sowie Herr R. B. Bennett, der Chef der Behörde für den canadischen Nationaldienst, mit Begeisterung aufgenommene Ansprachen. In den Zwischenpausen spielte die Kapelle des 217. Bataillons.

Angenehmer Besuch

Herr Friedrich Kaminski von Southey, Sask., und Herr Heinrich Kaminski von Lemberg, welche sich einige Tage geschäftshalber in Regina aufhielten, statteten bei dieser Gelegenheit auch dem Courier einen willkommenen Besuch ab.

Achtung Farmer!

Um es ihren sich immer mehr vergrößernden Kundenkreis unter der deutsch sprechenden Bevölkerung des Regina-Distrikts bequemer zu machen, hat die bekannte **deutsche Rechtsanwalts - Firma Doerr & Guggisberg** sich entschlossen, während eines jeden Monats folgende Punkte an den untenstehenden Daten durch einen Vertreter besuchen zu lassen. Durch diese Einrichtung wird den Farmern des hiesigen Distrikts viel Zeit und Geld erspart. Jeder deutsch sprechende Farmer, der in Rechtsangelegenheiten irgend welche Auskunft zu haben wünscht, wende sich vertrauensvoll an den Vertreter der Firma Doerr & Guggisberg. Der Vertreter der Firma wird an jedem vierten Samstag im Monat in Bulyea, jeden dritten Samstag in Edenwold und jeden ersten Samstag in Holdfast anwesend sein. An jedem vierten Mittwoch im Monat wird er Lajord und an jedem ersten Mittwoch im Monat McLean besuchen. Am zweiten und vierten Mittwoch im Monat wird der Vertreter in Sedley, am zweiten Samstag in Silton und an jedem dritten Mittwoch im Monat in Vibank Sprechstunden abhalten.

Wenn in dringenden Fällen unsere Anwesenheit an irgend einem Orte und zu irgend einer Zeit gewünscht werden sollte, so bitten wir uns dies entweder per Telegramm, Telephon oder brieflich wissen zu lassen, und wir werden es einrichten, daß wir einen Vertreter zur gewünschten Zeit nach dem betreffenden Orte entsenden. Wohlverstanden, nur in ganz dringenden und wichtigen Fällen bitten wir von diesem unseren Angebot Gebrauch zu machen.

Las darüber in der Zeitung. „Ich wünsche Ihnen meinen Dank für Forni's Alpenkräuter auszusprechen", schreibt Frau Christine Reich von Oregon City, Oreg. „Während eines ganzen Jahres schmerzten mir meine Füße Tag und Nacht, so daß ich keine Ruhe finden konnte. Ich las zu verschiedenen Malen in der Zeitung über Forni's Alpenkräuter. und kam zu dem Entschluß, damit einen Versuch zu machen. Ich habe drei Flaschen des Heilmittels gebraucht und meine Füße sind jetzt gesund; ich fühle nicht mehr die geringste Spur von Schmerz."

Seit über hundert Jahren hat Forni's Alpenkräuter seine heilenden Eigenschaften an Kranken und Leidenden erprobt. Kein Leiden war so schlimm, kein Fall so schwer, daß dieses alte Kräuterheilmittel nicht Hilfe gebracht hätte. Es ist keine Apothekermedizin. Spezialagenten liefern es, oder es kann direkt bezogen werden von den Herstellern, Dr. Peter Fahrney & Sons Co., 19—25 So. Hoyne Ave., Chicago, Ill.

Forni's Alpenkräuter wird in Canada vollständig zollfrei geliefert.

Vor dem Distriktsgericht

In der am Freitag abgehaltenen Sitzung des Distriktsgerichts unter dem Vorsitz von Richter Hannon, wurde David Iliuk wegen Fälschen eines Checks zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt, während Steve Paßler wegen Mißhandlung seiner Frau vier Monate zudiktiert erhielt.

Vergehen gegen das Alkoholgesetz

Frank Reid, welcher sich unter der Anklage, Alkohol an einem öffentlichen Platz gehalten und getrunken zu haben, vor dem Polizeirichter zu verantworten hatte, wurde zu $50.00 Strafe und Tragung der Gerichtskosten verurteilt.

Eröffnung der jüdischen Schule

Am Sonntag Morgen wird Oberrabbiner Kahanovicz von Winnipeg nach hier kommen, um der offiziellen Eröffnung der neuen Schule, welche von den in Regina lebenden Juden erbaut wurde, beizuwohnen.

Weihnachtsferien beginnen

Am Freitag Nachmittag wurden die öffentlichen Schulen für die Weihnachtsfeiertage geschlossen. Der Schulunterricht wird am 3. Januar wieder aufgenommen.

Ein glückliches neues Jahr

wünschen wir unseren Kunden, Freunden und Gönnern.

Wir empfehlen unser reichhaltiges und großes Lager von **Eisenwaren** allen Bewohnern dieses Distriktes.

Unsere Waren sind von prima Qualität unsere Preise mäßig.

Unser Motto „Großer Umsatz, kleiner Gewinn" sollte uns bald einen großen Kundenkreis zuführen.

SIMON & JASCHINSCKI

Spring Valley Eisenwarenhandlung Saskatchewan

Wichtige Bekanntmachung für unsere Mennoniten und deutschsprechenden Freunde

Wir werden ungefähr 225,000 Acker guten Prärielandes in der Nähe von Midland, Texas, gelegen, durch welches jetzt eine Zweigeisenbahn gebaut wird, auf den Markt zu bringen.

Dieses Land war früher die Ranch von Nelson Morris, dem berühmten Packer von Chicago und ist jetzt im Besitz der Midland Farm Company.

Eine einflußreiche mennonitische Delegation, welche das Land besichtigt hat, empfiehlt dasselbe den Mennoniten zur Ansiedlung.

Wegen Einzelheiten über diesen Bericht, schreiben Sie an uns und wir werden Ihnen eine Abschrift zusenden.

Der Preis des Landes beträgt je nach Lage und Qualität $15.00 bis $20.00 per Acker. Die Zahlungsbedingungen sind ein Viertel bar und den Rest in fünf gleichmäßigen jährlichen Zahlungen mit 6 Prozent Zinsen.

Die Preise werden, sobald die Ansiedlung beginnt, schnell steigen, daher kaufen Sie sofort.

Wegen Besitztitels haben wir eine eingehende Untersuchung eingeleitet und ist das Publikum in dieser Hinsicht vollkommen gesichert, die Exkursionen zur Besichtigung des Landes von Winnipeg an jedem ersten u. zweiten Montag, von St. Paul oder Minneapolis an jedem ersten u. zweiten Dienstag zu unternehmen.

Interessenten, welche sich an dieser Exkursion beteiligen wollen, sollten Winnipeg einen Tag vorher verlassen. Sollten Sie nach der Besichtigung Land kaufen, wird Ihnen die Fahrt nach Midland und zurück, bezahlt werden. Schreiben Sie uns für weitere Einzelheiten.

The Standard Trusts Company, Winnipeg, Man.

Vertreter für die Midland Farms Company

Engel Brothers

1723 Scarth St. Regina, Sask.

Deutsches Schuhgeschäft

Große Auswahl in erstklassigen Filzschuhen, Ueberschuhen und Gamaschen, sowie in Lederschuhen und Hausschuhen.

Wir bitten Sie, uns bei Bedarf mit Ihrem Besuch zu beehren.

Prompte und reelle Bedienung zugesichert.

Kohlen

Unsere Preise für Kohlen sind immer noch dieselben; $2.75 per Tonne für Alberta Kohle und $3.75 per Tonne für „Sturgeon" Kohle. Preise per Car-Load nach Ihrer Station geliefert stehen zur Verfügung — schreiben Sie uns noch heute um nähere Auskunft.

Cordholz

Gesundes, trockenes Pappelholz, frei von Baumrinde, in Carloads von durchschnittlich 18 Cords wird nach allen Teilen Albertas und Sask. geliefert; Preise stellen sich nach Ihrer Station geliefert auf $4.50 bis $5.50 per Cord; bitte schreiben Sie uns noch heute um genaue Einzelheiten.

BECKER & SCHMID

Box 301 Edmonton

Drewry's Biere

in Fässern oder Flaschen sind immer gut, und ganz besonders gut im Winter. Sie können sich darauf verlassen, weil

DREWRY'S

Bier für vierzig Jahre lang gebraut haben. Bestellen Sie noch heute Ihren Vorrat

Redwood Lager
Verkeinerte Ale
Extra Stout

Wenn Sie in Saskatchewan wohnen, bestellen Sie von Ihrer Regierungsverkaufsstelle. Wenn Sie in Manitoba wohnen, bestellen Sie von Ihr m Händler in Kanora, Ontario. In beiden Fällen muß ein markierter Cheque oder Geldanweisung der Bestellung bei gelegt werden.

Schreiben Sie noch heute um Preisliste an

E. L. DREWRY, Ltd. WINNIPEG, Man.